

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen werden Inhalt des mit uns geschlossenen Einkaufsvertrags. Die Entgegennahme unserer Bestellung gilt als Anerkenntnis unserer Einkaufsbedingungen. Widerspricht der Lieferant unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich und individuell, sind wir berechtigt, die Bestellung durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten zu widerrufen. Aus einem solchen Widerruf kann der Lieferant keinerlei Rechte herleiten.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsabschluss und Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Anfrage ist für das Angebot des Lieferanten bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Nur schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung gültig.

2.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Einkaufsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und jede Bestelländerung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen und uns eine entsprechende Auftragsbestätigung zu übersenden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, auch wenn unserer Bestellung ein verbindliches Angebot des Lieferanten vorangegangen ist. Aus einem solchen Widerruf kann der Lieferant keinerlei Rechte gegen uns herleiten.

2.5 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Menge, verbindlicher Liefertermin, Bestellnummer, Bestelldatum sowie unsere Auftrags- bzw. Kommissionsnummer hervorgehen.

Auf der Auftragsbestätigung, spätestens aber auf der Rechnung ist zu jeder gelieferten Ware die statistische Warennummer gemäß VO (EG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif anzugeben. Ferner ist zu jeder gelieferten Ware eine Lieferantenerklärung gemäß VO (EG) Nr. 1207/2001 mit Angaben über die Eigenschaft von Waren zur Einhaltung der Präferenzursprungsregeln der Gemeinschaft auszustellen. Bei regelmäßiger Warenlieferung ist eine Langzeitlieferantenerklärung inklusive Warenaufstellung in der vorgeschriebenen Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben.

2.6 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten.

2.7 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.

2.8 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung auch noch nachträglich verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.9 Der Lieferant hat uns alle für die technische Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant kann jedoch keine Rechte daraus herleiten, dass wir uns an einer solchen Durchsprache oder sonst wie an den Entwurfsarbeiten beteiligen.

2.10 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2.11 Der Lieferant hat unsere aktuellen Werknormen und Richtlinien rechtzeitig anzufordern und der Lieferung bzw. Leistung zugrunde zu legen. Alle von uns angegebenen Normen und Richtlinien sind in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.

2.12 Der Lieferant hat uns rechtzeitig und unaufgefordert alle Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.13 Übernehmen wir die Kosten für die Herstellung von Werkzeugen oder Modellen, werden diese für uns hergestellt, so dass wir originär Eigentum erwerben. Scheitert ein solcher originärer Eigentumserwerb, überträgt uns der Lieferant das Eigentum gemäß §§ 929, 930 BGB. Er nimmt in diesem Fall die Werkzeuge oder Modelle unentgeltlich für uns in Verwahrung und pflegt und versichert sie sachgerecht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle auf Anforderung unverzüglich an uns herauszugeben.

3. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

3.1 Die von uns genannten Preise sind bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich CPT (frachtfrei zum Bestimmungsort) entsprechend der Incoterms 2010 an die von uns angegebene Lieferadresse zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackung, wobei wir das Recht haben, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg sowie die Transportversicherung zu bestimmen. Auf Wunsch wird die Verpackung auf Kosten des Lieferanten unfrei zurückgesandt.

3.3 Etwaige zusätzliche Leistungen sind uns nur zu berechnen, falls wir sie dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben haben.

3.4 Die Forderung wird fällig, wenn der Liefergegenstand vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht ist. Hintzutreten müssen die Abnahme, soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, sowie die Erteilung einer Ziff. 3.8 entsprechenden Rechnung.

3.5 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsempfangsdatum.

3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten.

3.7 Anzahlungen können nur aufgrund individueller Vereinbarungen verlangt werden.

3.8 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestellnummer und Bestelldatum sowie unsere Auftrags- bzw. Kommissionsnummer sind in jeder Rechnung anzugeben. Jede Rechnung hat den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, insbesondere den vollständigen Namen sowie die genaue Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens, die Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum der Rechnung, Leistungszeitpunkt, Menge und Art der zu liefernden Gegenstände oder Art der zu erbringenden Leistung zu beinhalten. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Rechnungsadressat ist die Firma Pleiger ohne Angabe einer bestimmten Person. Falls erforderlich, ist diese im Rechnungstext aufzuführen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind gesondert in der Rechnung aufzuführen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.9 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine Umsatzsteueridentnummer mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

3.10 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

3.11 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung die nicht unbillig verweigert werden darf - nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die von uns genannten Lieferzeiten sind bindend und gelten als Fixtermine. Eine etwaige Lieferfrist beginnt im Zeitpunkt des Abgangs der Bestellung bei uns. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

4.2 Erkennt der Lieferant, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes - maximal jedoch nicht mehr als 5 % - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der vorbehaltlose Ausgleich einer Rechnung durch uns beinhaltet keinen Verzicht auf Vertragsstrafe oder Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung.

4.4 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Frist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Zum Rücktritt sind wir in den vorstehend aufgeführten Fällen in jedem Fall berechtigt, wenn die Lieferverzögerung nicht von unerheblicher Dauer ist. Wegen eines von uns erklärten Rücktritts stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche gegen uns zu.

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Versand

5.1 Der Lieferant hat die für uns günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen, wenn von uns keine Versandvorschrift vorliegt.

5.2 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung rechtzeitig, getrennt von Ware und Rechnung, eine Versandanzeige einzureichen.

5.3 Bei Schiffversand oder Flugversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei/Fluggesellschaft und des Schiffes/der Flugnummer anzugeben.

5.4 Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil geliefert, so sind alle Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.

5.5 Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein.

5.6 In allen Briefen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen usw. sind stets unsere Bestellzeichen, Artikelnummern und Angaben zur Abladestelle anzugeben.

5.7 Alle Sendungen, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von uns nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

5.8 Der Lieferant haftet für alle Kosten und nachteilige Folgen, die uns aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er haftet auch für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

5.9 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung

6.1 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung größerer oder geringerer Mengen als vereinbart (Über- oder Unterlieferung) zu akzeptieren. Die Entgegennahme der Waren beinhaltet insoweit kein Einverständnis der abweichenden Liefermenge.

6.2 Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthält. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6.3 Gefahrübergang ist bei der von uns angegebenen Lieferadresse.

6.4 Leistungsort für die gem. § 4 VerpackV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.

6.5 Wir geraten nur dann in Annahmeverzug, wenn wir die Nichtannahme der Lieferung bzw. der Leistung verschuldet haben.

6.6 Berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z.B. DIN, ISO, IEC, EN, VDI, VDE sind einzuhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

7.2 Die Einhaltung der Anforderungen gem. Ziff. 7.1 sowie die Einhaltung sonstiger Vereinbarungen oder Zusagen des Lieferanten über die Beschaffenheit der Liefergegenstände garantiert der Lieferant ausdrücklich. Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die von seinem Unterlieferanten gefertigten Teile und erbrachten Leistungen.

7.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Ablieferung oder, bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass von uns eingekaufte Ware teilweise originalverpackt an den Abnehmer zum dortigen Einbau weitergeliefert werden muss. Beim Eingang der Ware bei uns sind wir in diesen Fällen lediglich in der Lage, Beschädigungen der Verpackung festzustellen und zu rügen. Eine darüber hinausgehende Kontrollpflicht unsererseits besteht erst zum Zeitpunkt des Einbaus der Ware beim Endkunden. Die Anerkennung von Mehrlieferung als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor. Schlägt im Fall des Vorliegens eines Mangels der Ware die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB für zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachte Leistungen nicht.

7.5 Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei Ort der Gewährleistung die angegebene Verwendungsstelle ist; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen. Die beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz bzw. Reparatur zu unserer Verfügung und werden mit Ersatz Eigentum des Lieferanten. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausgeübten Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

7.6 Unser Anspruch auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls wir wegen Vorliegen eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant uns auch die Vertragskosten zu ersetzen.

7.7 Das Rückgriffsrecht nach § 478 BGB steht uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.

7.8 Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung im Verzug, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7.9 Unsere Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch frühestens 2 Monate, nachdem wir etwaige Mängelansprüche unseres Kunden wegen des gleichen Mangels der Sache erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Ablieferung der Sache an uns. Für ausgewechselte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels oder die Beseitigung, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt, uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mangelbeseitigung verweigert. Eine Prüfung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lieferant die Untersuchung einleitet oder die Lieferung zur Untersuchung an einen Dritten weiterleitet.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung und durch deren Verwendung durch uns Rechte Dritter, insbesondere Patent- und Lizenzrechte, nicht verletzt werden, es sei denn, der Lieferant hat nach unseren Konstruktionsvorgaben gefertigt.

8.2 Der Lieferant wird für alle Schäden aufkommen, die uns oder unserem Kunden wegen Verletzung solcher Rechte entstehen. In deswegen eingeleiteten Verfahren gerichtlicher und außergerichtlicher Art wird er uns oder unsere Kunden unterstützen und die Kosten dieser Verfahren übernehmen.

8.3 Wir sind ggf. berechtigt, nach unserer Wahl entweder auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Rechte die erforderliche Genehmigung zur Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. zu erwerben oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

9. Prüfungen

9.1 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten.

9.2 Der Lieferant hat die Prüfbereitschaft mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen und mit uns einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird der Liefergegenstand zu diesem Termin nicht vorgestellt, gehen insoweit auch unsere personellen Prüfkosten zu Lasten des Lieferanten.

9.3 Sind wegen festgestellter Mängel weitere oder wiederholte Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant insoweit sämtliche Kosten.

9.4 Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant sämtliche Kosten.

10. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Abwicklung der Lieferung und der Herstellung der Liefergegenstände den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung des Produktes eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren, diese Dokumentation 11 Jahre lang aufzubewahren und uns jederzeit auf unser Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

10.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts-und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10.5 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten an den Lieferungs- oder Leistungsgegenständen oder durch diese verursacht werden, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist uns die Deckungssumme je Schadensereignis nachzuweisen.

10.6 Uns leihweise überlassene Werkzeuge und sonstige Materialien versichern wir ebenso wie die uns selbst gehörenden Gegenstände. Eine darüber hinausgehende Haftung übernehmen wir nicht.

10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Werkzeuge und sonstige Materialien auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

11. Konstruktionsschutz und Schutzrechte

11.1 Soweit die Konstruktion der bestellten Teile von uns stammt, verpflichtet sich der Lieferant, diese weder jetzt noch später an Dritte zu liefern oder anzubieten. Modelle, Zeichnungen, Muster und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind mit Erledigung der Bestellung unter Anzeige zurückzusenden.

11.2 Der Lieferant haftet uns dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, wobei dem Lieferanten bekannt ist, dass wir die Endprodukte weltweit vertreiben.

11.3 Werden wir deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

11.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

12.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an uns gelieferten Ware wird nicht anerkannt.

12.2 Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für uns. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Stoffe und Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als Vereinbarung, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum werden vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt.

Beigestellte Materialien sind getrennt und als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Sie dürfen nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sie auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant ist - auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus - verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Lieferant die erhaltenen Informationen ohne unsere Genehmigung nicht verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, die der Lieferant bereits kannte, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht worden sind, oder die dem Lieferanten durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt worden ist, die dem Dritten oblag.

13.2 Erhält der Lieferant Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus unserem Hause, stehen sämtliche Rechte aus den Erfindungen, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, uns zu. Der Lieferant wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt offenbaren und uns weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegenhalten.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Unterpelieferanten sind uns auf Verlangen zu benennen.

14.2 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; er hat uns seine Aufrechnungsabsicht spätestens 1 Monat vor Fälligkeit der Gegenforderung anzuzeigen.

14.3 Wir sind berechtigt, mit fälligen und nicht fälligen, auch künftigen Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen, die uns oder mit uns verbundenen Unternehmen zustehen. Hierbei handelt es sich um folgende Firmen:

-Paul Pleiger Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Maschinenbau GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Kunststoff GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Laseroptik GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Industrietechnik GmbH & Co. KG, Sprockhövel

-Pleiger Datenservice GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Wohnungsbau GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Einkaufscenter GmbH & Co. KG, Witten

-Kraft Immobilien GmbH & Co. KG, Witten

-Pleiger Berufsausbildungsgesellschaft bR, Witten

-Pleiger Plastics Company, Washington/ USA

-Pleiger Technology, L.P., Washington/ USA

-Pleiger Electronic Control Systems (Shanghai) Co., Ltd. / VR China

-Pleiger Far East LLC, Busan / Republik Korea

14.4 Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung in Werbe- und Informationsmaterial auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

14.5 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der von uns bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Unsere Datenschutzerklärung kann jederzeit unter <https://www.pleiger.de/datenschutzzerklaerung/> eingesehen werden.

14.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

14.7 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.8 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

14.9 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 08.08.2022